

3/SN-433/ME XVIII. GP

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/59-Pr.1/93

DVR: 0441473
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Wien, 30. November 1993

Begutachtungsverfahren;
Eisenbahngesetz 1957, Novellierungs-
entwurf/Lärmschutz

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Beitrag GESETZENTWURF	
Zl. 92 ... -GE19... 93	
Datum: 2. DEZ. 1993	
Verteilt 3.12.93 Min	

L. Klausgraber

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr erstellten und mit Schreiben vom 8. November 1993, Zl. 210.501/6-II/1-1993, versendeten Novellierungsentwurf zum Eisenbahngesetz 1957/Lärmschutz in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

30. November 1993
Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Stanzel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. G. S.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1**

GZ. 53 0201/59-Pr.1/93

DVR: 0441473
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
AR Ing. Cerovsek
Telefon:
51 433/1420 DW

Wien, 30. November 1993

Begutachtungsverfahren;
Eisenbahngesetz 1957, Novellierungs-
entwurf/Lärmschutz

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zum Schreiben vom 8. November 1993, Zl. 210.501/6-II/1-1993, beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich bestand der Auftrag an den Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr darin, durch eine Novelle des Eisenbahngesetzes sicherzustellen, daß sowohl bei der Planung und beim Bau von Eisenbahnstrecken als auch im Bereich bestehender Eisenbahnstrecken unzumutbare Beeinträchtigungen der Anrainerbevölkerung durch Lärmimmissionen durch geeignete Maßnahmen, orientiert an den bestehenden Richtlinien für Bundesstraßen, entsprechend verringert werden (Entschließung des Nationalrates vom 17. Juni 1993, E 110-NR/XVIII.GP). Betrachtet man nun den vorliegenden Entwurf im Sinne dieses Auftrages, so fällt dazu folgendes auf:

- 2 -

Zu § 19 Abs. 5

1.) Planung

Obwohl in der genannten EntschlieÙung ausdrücklich auch bereits bei der Planung von Eisenbahnstrecken der Lärmschutz entsprechend berücksichtigt werden sollte, wurden im vorliegenden Entwurf Verpflichtungen der Eisenbahnunternehmen nur hinsichtlich Bau und Betrieb der Eisenbahnen festgelegt.

Eine entsprechende Regelung auch für die Planung fehlt im Entwurf und wäre in § 19 Abs. 5 aufzunehmen.

2.) Sicherstellung der Verringerung unzumutbarer Beeinträchtigungen der Anrainerbevölkerung durch Lärmimmissionen

Die Notwendigkeit einer Novelle zum Eisenbahngesetz liegt vor allem in der Sicherstellung der Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen der Anrainerbevölkerung durch Lärmimmissionen.

Eine entsprechende Orientierung an der Unzumutbarkeit der Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung wurde jedoch nicht aufgenommen, sondern vielmehr die Herabsetzung der Beeinträchtigung ausschließlich an der Wirtschaftlichkeit gemessen.

Die Lärmzumutbarkeit für die Bevölkerung sollte jedenfalls auch ein ausschlaggebendes Kriterium für die Notwendigkeit der Verringerung der Lärmimmissionen sein.

3.) Trennung Lärmemission - Lärmimmission

Im Sinne einer Klarheit der Bestimmungen sollten die Emissions- und die Immissionsbestimmungen nicht in einem Satz, sondern getrennt geregelt werden, da die jeweiligen Ansatzpunkte bezüglich deren Reduzierung unterschiedlich sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie sollte eine Reduzierung der Lärmemissionen und somit des Lärmes an der Quelle entsprechend dem Stand der Technik erfolgen, um einerseits eine klare Vorgabe für die technische Machbarkeit zu erhalten und andererseits nicht nur die wirtschaftliche Zumutbarkeit als alleiniges Kriterium für die Möglichkeiten an Reduzierungen festzulegen.

- 3 -

4.) Subjektive öffentliche Rechte

Die vorliegende Novelle wurde zwar in Anlehnung an das Bundesstraßengesetz verfaßt, doch sollte dabei nicht übersehen werden, daß dieses aus dem Jahr 1971 stammt, und 22 Jahre später andere Zielrichtungen und Vorgaben notwendig sind. Es erscheint daher gerechtfertigt und notwendig, einen anderen Standard festzulegen, den es zu erreichen gilt.

Gerade zu einem Zeitpunkt, in dem neue Umweltgesetze (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Umweltinformationsgesetz etc.) erlassen wurden, die mehr Beteiligung der Bürger vorsehen und dadurch eine gewisse Offenheit und Transparenz garantieren, wäre es aus der Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie notwendig, den Bürgern bzw. den betroffenen Anrainern auch in der vorliegenden Novelle entsprechende Rechte einzuräumen.

Es würde damit ein Weg beschritten, der durchaus dem Sinn des Auftrages, nämlich Sicherstellung der Verringerung unzumutbarer Beeinträchtigungen der Anrainerbevölkerung durch Lärmimmissionen, entspricht.

In dem Halbsatz "*..... mit einem im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Zweck*" sollte es richtig heißen "*.....wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.....*".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. November 1993

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Stanzel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

